

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem nachfolgend abgedruckten Entscheidungstenor die Vorlagefrage des Bundesfinanzhofs beantwortet, die auf die Präzisierung des Begriffs „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ (und damit auch auf die Abgrenzung zu den „Rechenmaschinen“) abzielte. Im Ergebnis hat sich die Klägerin durchgesetzt, die – anders als die Oberfinanzdirektion – die importierten „programmierbaren Rechner“ als „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ und nicht als „Rechenmaschinen“ eingestuft wissen wollte. Um das Verständnis der Angelegenheit zu erleichtern, wird das vorliegende Urteil des Bundesfinanzhofs mit abgedruckt. Das Urteil wird hier ungekürzt wiedergegeben, weil nur so der Gesamtzusammenhang der methodischen Erwägungen des Bundesfinanzhofs deutlich wird. Diese Erwägungen sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die durch die Übernahme EDV-fachtechnischer Begriffe in rechtliche Regelungszusammenhänge entstehen können.

If „einfacher als Basic“ then „automatische Datenverarbeitungsmaschine“

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20.1.1989 (234/87), juris

Tenor

Den Kriterien der Vorschrift 3 A a zu Kapitel 84 des Gemeinsamen Zollltarifs entsprechende elektronische Geräte zur Durchführung vorwiegend von Rechenoperationen, aber auch von anderen Operationen, die nach einer Methode programmierbar sind, die einfacher als z.B. die Programmiersprache Basic zu handhaben ist, sind automatische Datenverarbeitungsmaschinen im Sinne der Tarifnummer 84.53 des Gemeinsamen Zollltarifs.

BFH, Urteil vom 30.4.1987 (VII K 10/85)

Leitsatz

1. Zur zolltariflichen Beurteilung von „programmierbaren Taschenrechnern“ und „Taschen-Computern“.

2. Dem EuGH werden folgende Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

a) Wie sind die Begriffe „Rechenmaschinen“ und „automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ der Tarifnrn. 84.52 und 84.53 GZT gegeneinander abzugrenzen?

b) Sind elektronische Geräte zur Durchführung vorwiegend von Rechen-, aber auch von anderen Operationen, die nach einer Methode programmierbar sind, die einfacher als z.B. die Programmiersprache Basic zu handhaben ist, Rechenmaschinen i.S. der Tarifnr. 84.52 oder automatische Datenverarbeitungsmaschinen i.S. der Tarifnr. 84.53 GZT?

(Vorlage an den Europäischen Gerichtshof).

Tatbestand

I. Die Klägerin beantragte im September 1984 bei der Beklagten (Oberfinanzdirektion -OFD-) verbindliche Zollltarifauskünfte (vZTA) für vier von ihr als „programmierbare Rechner“ bezeichnete Waren. Die Waren sollen aus ihrem Ursprungsland Japan eingeführt werden. Sie sind programmierbar und arbeiten elektronisch. Ihre Abmessungen sind 11 x 74 x 144 mm bzw. 9,6 x 71 x 141,2 mm. Als Bestandteile weisen sie jeweils auf

- ein Bedienungsfeld aus 50 Drucktasten (Ziffern 0 bis 9, alle Buchstaben - klein und groß -, Grundrechenarten, Betriebsartwahl, mathematische Funktionen, Programmieren usw.), denen meist mehrere Funktionen zugeordnet sind,

- eine gedruckte Schaltung mit einem Rechen- und Speicherwerk in Form von integrierten Schaltungen,

- eine zehnstellige Flüssigkristallanzeige, zwei Stellen für den Exponenten sowie einige Funktionsanzeigen,

- eine Schnittstelle für den Adapter X bzw. (in zwei Fällen) den Drucker Y

und

- zwei Batterien als Stromversorgung.

Die Rechner verfügen über die Grundrechenarten, zahlreiche mathematische Funktionen und verschiedene Zahlensysteme als Festfunktionen. Sie können sowohl Einzelberechnungen als auch zusammengesetzte Rechenvorgänge in Form eines über Tastenbefehle eingegebenen Programms erledigen.

Die OFD wies die Waren in vier verschiedenen vZTA vom 9. und 15. November 1984 der Tarifst. 84.52 A (Rechenmaschinen) des Gemeinsamen Zollltarifs (GZT) zu.

Mit ihren Einsprüchen begehrte die Klägerin die Zuweisung der Waren zur Tarifst. 84.53 B GZT (Automatische Datenverarbeitungsmaschinen -ADVM-).

Die OFD wies die Einsprüche mit der Begründung zurück, die Rechner könnten der Tarifnr. 84.53 GZT nur zugewiesen werden, wenn sie alle Voraussetzungen der maßgeblichen Vorschrift 3 A a zu Kap. 84 GZT erfüllten. Das sei aber nicht der Fall, da die Rechner nicht in der Lage seien, ein in einer formalen Programmiersprache geschriebenes Verarbeitungsprogramm mittels eigenem Übersetzungsprogramms in die interne Maschinensprache zu übersetzen. Die Rechner besäßen keine Übersetzungsprogramme, die mit einem Übersetzungsprogramm in die Programmiersprache Basic vergleichbar seien.

Mit ihrer Klage legte die Klägerin das Gutachten vom 24. Juli 1985 des Professors für Anwendungen der Informatik X vor. Der Gutachter gelangt zum Ergebnis, die vier Rechner erfüllten alle Voraussetzungen der Vorschrift 3 A a zu Kap. 84 GZT. Insbesondere seien die in allen vier Rechnern ablaufenden Programme in einer formalen Programmiersprache, nämlich einer Assemblersprache geschrieben, zu deren Überführung in die Maschinensprache es einen ROM-residenten Übersetzer gebe, für welchen ebenfalls ein Speicher vorgesehen sei (ROM = Read Only Memory).